

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rath

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Rath, Flur 78, Flurstücke 250/3, 406/2, 1168/12, 1938, 1986 und 1988 sowie Flur 77, Flurstücke 36/3 und 320.

Das an der Lützerathstraße und dem Rather Kirchweg in 51107 Köln gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rath, Flur 78, Flurstück 12/1 ist als Grenznachbar betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer*innen der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet. Weil die Eigentümer*innen dieses Grundstücks als Beteiligte nicht ermittelt werden konnten, ist eine Bekanntgabe der Abmarkung durch Offenlegung notwendig.

Das Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke Lützerathstraße mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rath, Flur 78, Flurstück 1988 sowie Rather Kirchweg mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rath, Flur 77, Flurstück 36/3 an. In der gemeinsamen Grenze wurde ein Grenzpunkt neu abgemarkt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09. April 2021 zur Geschäftsbuchnummer MV043/19 in der Zeit

vom 28.04.2021 bis 28.05.2021

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Während des Offenlegungszeitraums ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08E04a des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Aufgrund der Corona-Pandemie und um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminabsprache vorab erforderlich. Diese kann telefonisch unter den Rufnummern 0221/221-23993 oder 0221/221-23058 erfolgen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass beim Betreten eines städtischen Dienstgebäudes die Vorlage eines negativen Corona-Tests (nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO) erforderlich ist.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 26.04.2021

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Klöckner